

**BÜRGERINITIATIVE betreffend**

**Steinbruch Pfaffenberg**

Seitens der Einbringer wird das Vorliegen einer Bundeskompetenz in folgender Hinsicht angenommen:

Die Berghauptmannschaft Wien (Bundesbehörde) hat 1997/1998 die Erweiterung des Steinbruches Pfaffenberg in Hainburg an der Donau bewilligt. Diese Genehmigung ist in Form von Sicherheitsmaßnahmen für 60 Jahre erfolgt.

**ANLIEGEN:**

Der Nationalrat wird ersucht, folgende Punkte zu überprüfen:

Die Genehmigung der Abbaumaßnahmen erfolgte 1998 unter dem §203 Abs.2 des Berggesetzes.

- Welche Gefahren sind vom Betrieb des Steinbruches ausgegangen, dass die Berghauptmannschaft Wien veranlasst war, Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen?
- Welche fremde Personen bzw. fremde Sachen waren durch den Abbaubetrieb gefährdet?
- Wurde von der Berghauptmannschaft geprüft, ob der Steinbruch mit dem geltenden Raumordnungsgesetz im Einklang steht?
- Wurde von der Berghauptmannschaft geprüft, ob die umliegenden Siedlungsgebiete durch den Steinbruchbetrieb beeinträchtigt werden?
- Warum wurde die Erweiterung des Abbaugebietes bewilligt, obwohl für das Projektgebiet keine Rodungsbewilligung vorlag?
- Warum wurde für das Abbauvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, obwohl die Schwellwerte des damals geltenden UVP-Gesetzes überschritten wurden?
- Wurde von der Berghauptmannschaft die schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Hainburg und dem Steinbruchbetreiber aus dem Jahr 1981, in der die Erhaltung der Bergsilhouette vereinbart wurde, berücksichtigt?

Die Berghauptmannschaft Wien hat am 24.08.1992 die Gewinnungsbewilligung für sieben Abbaufelder (Hollitzer I – Hollitzer VII) erteilt.

- Warum wurde die Gewinnungsbewilligung für das Abbaufeld Hollitzer I erteilt, obwohl diese Grundstücke sich nicht im Eigentum des Bewilligungswerbers befunden haben?
- Warum wurde die Gewinnungsbewilligung für die o.a. Abbaufelder erteilt, obwohl der Abbau bis zu 60m an Siedlungsgebiet heranreicht?